

Die Totalrevision der Bundesverfassung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1979)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937846>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Herr Bundesrat Furlger hat uns auf unsere Eingabe wie folgt geantwortet:

"Ich gehe mit Ihnen einig, dass es nicht befriedigt, wenn nur eines von mehreren Kindern einer Familie als Schweizerbürger anerkannt werden kann.

Leider lässt das geltende Recht keine andere Lösung zu. Das Erfordernis des Wohnsitzes der Eltern in der Schweiz zur Zeit der Geburt der Kinder wird von der Bundesverfassung ausdrücklich vorgeschrieben und musste daher in den Ausführungsbestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes zwingend übernommen werden. Die Behörden sind damit bei ihren Entscheiden an diese Voraussetzung gebunden und können nicht nach ihrem Ermessen Ausnahmen bewilligen. Eine weitergehende Regelung des Erwerbes des Schweizerbürgerrechts für die Kinder von Schweizerinnen mit Wohnsitz im Ausland ist aber bereits in Vorbereitung. Dazu muss vorerst die Verfassung geändert werden, was ziemlich zeitraubend ist. Es bleibt aber zu hoffen, dass in absehbarer Zeit auch für das Zweite Kind und die weiteren Kinder einer Familie die gesetzlichen Voraussetzungen zum Erwerb des Schweizerbürgerrechts geschaffen werden können".

DIE TOTALREVISION DER BUNDESVERFASSUNG

Die Auslandschweizerkommission hat ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt und uns einen Fragebogen zur Totalrevision der Bundesverfassung zugestellt. In einer Arbeitsgruppe haben wir zu diesem Fragebogen wie folgt Stellung bezogen:

1. Frage Befürwortet Ihre Gruppe eine Revision der Bundesverfassung?

Antwort: ja

2. Frage Soll in der Bundesverfassung und vor allem in ihrer Präambel eine weitergehende Oeffnung in den völkerrechtlichen Beziehungen vorgesehen werden?

Antwort: unter Wahrung der Neutralität - ja.

3. Frage Sollen die Auslandschweizer in eidgenössischen Angelegenheiten ihre politischen Rechte auch direkt vom Gastland aus ausüben können?

Antwort: ja

4. Frage Soll die Uebertragung des Schweizer Bürgerrechts durch die Frau derjenigen durch den Mann gleichgestellt werden

a) für die Kinder einer Auslandschweizerin und einem ausländischen Vater?

Antwort: ja, allerdings mit Einschränkung und unter gewissen Voraussetzungen.

b) für den ausländischen Ehemann einer Auslandschweizerin?

Antwort: ja, mit Einschränkung und nach 10jähriger Ehe mit der schweizerischen Ehefrau und gleichzeitig 10jährigem Wohnsitz in der Schweiz.

5.Frage Soll in einer neuen Verfassung wieder ein Art. 45bis der geltenden Verfassung entsprechender Artikel über die Stellung der Auslandschweizer aufgenommen werden?

Antwort: ja

Am kommenden Auslandschweizertag vom 24. bis 26. August 1979 in Porrentruy (Kt.Jura) lautet das Hauptthema: Die Auslandschweizer angesichts des Entwurfs der Totalrevision der Bundesverfassung.

Die Meinungen über den Entwurf einer neuen Bundesverfassung gehen von einer Akzeptierung bis zu einer totalen Ablehnung. Es kann damit gerechnet werden, dass über dieses Thema noch viel Druckerschwärze verwendet wird und sicher noch während Jahren ansteht.

NATIONALRATSWAHLEN VOM 21. OKTOBER 1979

(Mitteilung der Bundeskanzlei)

Liebe Auslandschweizer,

das am 4. Dezember 1977 vom Schweizer Volk angenommene Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte sieht vor, dass die Kantone den Stimmberechtigten bis spätestens 10 Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zustellen. Diese Frist musste aus organisatorischen Gründen kürzer angesetzt werden als jene für Volksabstimmungen, die 3 Wochen beträgt. Der Bundesrat wird in einem Kreisschreiben zu den Nationalratswah-